Kanton Zürich
Staatsarchiv

Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online
http://www.staatsarchiv.zh.ch/query

Signatur	**StAZH OS 30 (S. 280-281)**
Titel	**Ergänzungsgesetz zu § 54 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch [betreffend den Verkehr mit Korporationsteilrechten].**
Ordnungsnummer	
Datum	05.03.1916

[S. 280] Art. I. Der § 54 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch wird durch folgende Bestimmung ergänzt:

Die Teilrechte der Korporationsmitglieder sind in ein besonderes, beim Grundbuchamte des Sitzes der Korporation zu führendes Verzeichnis aufzunehmen. Sie sind in allen Beziehungen wie Grundstücke zu behandeln; die Übertragung und Verpfändung der Teilrechte erfolgt durch Eintragung in das genannte Verzeichnis.

Die näheren Vorschriften erläßt das Obergericht.

Die Gebühren für den Verkehr mit Teilrechten bestimmen sich nach dem Notariatsgesetze vom 28. Juli 1907 und den bezüglichen Verordnungsvorschriften.

Art. II. Dieses Gesetz tritt mit seiner Annahme durch das Volk in Kraft. // [S. 281]

Der Kantonsrat,

auf Grund des Ergebnisses der Volksabstimmung vom 5. März 1916,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	118937
Eingegangene Stimmzettel	77463
Annehmende sind	45035
Verwerfende sind	14471
Ungültige Stimmen	135
Leere Stimmen	17822

beschließt:

Die Referendumsvorlage «Ergänzungsgesetz zu § 54 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (betreffend den Verkehr mit Korporationsteilrechten)» wird als vom Volke angenommen erklärt.

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

Zürich, den 13. März 1916.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:	Der Sekretär:
Dr. Th. Odinga.	Wächter.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/15.10.2015]

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016